

**Der Bürgermeister**

Stadtverwaltung • Postfach 146 • 58287 Wetter (Ruhr)

An die  
Mitglieder des  
Jugendhilfeausschusses

Dienststelle: Fachbereich 3  
Gebäude, Straße: Bornstraße 2  
Etage, Zimmer: 1. Etage, Zimmer 16  
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-wetter.de  
Ansprechpartner/in: Frau Wiese  
margot.wiese@stadt-wetter.de  
Durchwahl: (02335) 840 - 301  
Telefax: (02335) 840 - 333  
Verkehrsanbindung: Haltestelle: Bornstraße (Bürgerbus Bergstraße)  
Bus: 593 (Bürgerbus Linie 1)  
Bahn: S5 und RE/RB via Bahnhof Wetter (Ruhr)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

3/Wie

Datum: 25.03.2009

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses Nr. 2/2009 am Donnerstag, 02.04.2009, 17.00 Uhr, in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetter, Bismarckstraße 38, 58300 Wetter (Ruhr)**

hier: Erweiterung der Tagesordnung/Sitzungsvorlage zu TOP 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen einer Reflexion zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, eine interfraktionelle Gruppe zu bilden, die gemeinsam mit den Träger der Kindertageseinrichtungen sowie Elternvertretern eine Stellungnahme zur Umsetzung des Gesetzes in die Praxis erarbeiten soll. Nach der letzten Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 23.03.2009 liegt nunmehr eine Stellungnahme vor. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, diese in der kommenden JHA-Sitzung zu erörtern.

Ich schlage vor, die Tagesordnung um den

**TOP 2a. Stellungnahme der interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**

entsprechend zu erweitern.

Die Sitzungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt füge ich in der Anlage bei. Darüber hinaus übersende ich Ihnen ebenfalls die Sitzungsvorlage zu TOP 6.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Wiese**Anlagen**

Zentrale:  
Kaiserstr. 170  
58300 Wetter (Ruhr)  
Tel. 02335/840-0  
Fax 02335/840-111  
www.stadt-wetter.de

Allgemeine Öffnungszeiten  
Montag-Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Alt-Wetter  
Montag-Mittwoch 07:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr  
Samstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Konten Stadtkasse  
Stadtparkasse Wetter 75 BLZ 45251480  
Dresdner Bank Wetter 334466600 BLZ 44080050  
Volksbank Bochum/Witten 7004302200 BLZ 43060129  
Postbank Dortmund 5060-469 BLZ 44010046

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 19/09

Amt/Abt.: 3/2  
Verfasser/in: Frau Wiese  
Datum: 25.03.2009

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> R A T	am: 28.05.2009
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	am: 14.05.2009
	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 02.04.2009

---

**Betreff:**

Stellungnahme der interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stellungnahme der interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird zugestimmt. Sie soll an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden.

**Begründung:**

Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen einer Reflexion zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, eine interfraktionelle Gruppe zu bilden, die gemeinsam mit den Träger der Kindertageseinrichtungen sowie Elternvertretern eine Stellungnahme zur Umsetzung des Gesetzes in die Praxis erarbeiten soll. Nach Zustimmung des Fachausschusses und des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) soll diese an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet werden.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

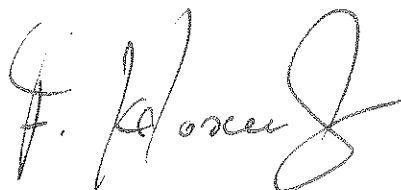
Herr Fröhning	Jugendhilfeausschussvorsitzender
Frau Stich	SPD
Frau Stechemesser	CDU/Trägervertreterin TSE
Herr Picksak	CDU
Herr Holland	Bürger für Wetter
Frau Haltaufderheide	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Frau Nadja Arntzen	JHA-Mitglied (Stadtjugendring)/Elternvertreterin

...

Frau Wacker	Trägervertreterin AWO
Herr Schmoll	Trägervertreter Elternverein Volmarstein
Frau Roosen	Trägervertreterin Kath. KiTa-Zweckverband
Frau Lettermann	Geschäftsführerin TSE/ Leiterin „Fröbelhaus“ TSE
Frau Timmerbeil	Leiterin „Pustebume“ Elternverein Volmarstein
Frau Kleinkorres	Leiterin „Kinderarche“ Diakoniewerk Betreutes Leben Grundschöttel.
Frau Zeschky	stellv. Leiterin „Kinderarche“ Diakoniewerk Betreutes Leben Grundschöttel.

Als Ergebnis wird die Stellungnahme zum KiBiz (Anlage) mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Die Stellungnahme konnte nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung genommen werden, da die interfraktionelle Arbeitsgruppe erst nach Ladungsfrist getagt hat. Nach Empfehlung der Arbeitsgruppe sollte die Tagesordnung im Rahmen der Dringlichkeit entsprechend erweitert werden.



# Stellungnahme zum KiBiz

## **Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) sowie die Träger und Eltern der Kindertageseinrichtungen in Wetter fordern von der Landesregierung die Nachbesserung des KiBiz!**

Im Jugendhilfeausschuss und in mehreren Trägergesprächen haben sich die Beteiligten über den Stand der Umsetzung des KiBiz und die damit verbundenen Probleme und Perspektiven der wetteraner Kindertageseinrichtungen ausgetauscht.

Die Qualität der Kindertageseinrichtungen soll sich durch das KiBiz erhöhen (höherer Stellenwert des Bildungsanspruches, Anhebung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, Ausbau U3 und Familienzentren). Auch die gegenüber dem GTK stärkere Outputorientierung als eine Finanzierung von Leistungen statt von Kosten ist grundsätzlich ein Vorteil.

Die Praxisberichte der ErzieherInnen und die erheblichen finanziellen Einbußen, die einige Träger von Kindertageseinrichtungen hinnehmen müssen, bestätigen allerdings schon früh geäußerte Befürchtungen und veranlassen uns, unsere gemeinsame Kritik zum KiBiz in einer Stellungnahme festzuhalten, um damit die NRW Landesregierung aufzufordern, in den nachfolgenden Punkten dringend und zielgerichtet nachzusteuern.

Wir wollen, dass Kinder in den Kindertageseinrichtungen bestmöglich gefördert werden. Sie sollen eine hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität, die die Kindertageseinrichtungen geschaffen haben und die jetzt durch KiBiz gefordert ist, erhalten.

Der Ausbau der U 3-Plätze und die Weiterentwicklung zu Familienzentren führt dem Grunde nach zu einer Verbesserung der Angebotsstruktur.

Die gute fachliche Arbeit ist durch einzelne Regelungen des KiBiz und dessen Ausführungsbestimmungen erheblich gefährdet.

Mit dem KiBiz kommt es vielfach zu einem eklatanten Widerspruch von personeller Ausstattung und Qualitätsanspruch an frühkindliche Bildung. Besonders deutlich wird dies bei dem gekürzten Personalschlüssel in der U 3- Betreuung.

Die KindertagesstättenmitarbeiterInnen werden sich weiter – wie bisher- in hohem Maße engagieren. Damit können jedoch die schlechten Rahmenbedingungen nicht kompensiert werden. Mit weniger Personal und geringerer Sachkostenausstattung kann die Arbeit nicht mehr in gleicher Qualität geleistet werden.

Die qualitativen Anforderungen an die Arbeit des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen nehmen stetig zu. Der Druck durch die Ausdünnung von Personal und die Kürzungen von Vor- und Nachbereitungszeiten, durch eingeschränkte Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung sowie die Ausweitung von Öffnungszeiten verstärkt sich. Die Dienstpläne sind ausgereizt und die psychosozialen Belastungen nehmen zu. Hier sind auch Auswirkungen in der praktischen Arbeit zu Lasten der Kinder zu spüren.

Durch die Verknüpfung von Buchungszeiten und Kindpauschalen werden die Regeln einer verlässlichen Finanzierung aufgehoben. Die Einführung von Marktgesetzen in der Elementarerziehung führt zu einer Zunahme von befristeten Arbeitsverhältnissen, erschwert die Kontinuität der Betreuung der Kinder und belastet die MitarbeiterInnen zusätzlich.

## **Eine Nachbesserung des KiBiz ist dringend erforderlich**

### **Neu hinzu gekommene Aufgaben sind nicht adäquat finanziert:**

- Sprachförderung als elementare Grundlage für Bildung und Beruf wird lediglich mit symbolischen 340 € pro Jahr gefördert. Hier ist positiv zu bewerten, dass die Sprachförderung in der Einrichtung, also im gewohnten Umfeld, stattfindet.
- Für die vielfältigen zusätzlichen Aufgaben und Angebote, die in den Familienzentren realisiert werden sollen, müssen lediglich 12.000 € pro Jahr reichen.

### **Die Finanzierung über Kindpauschalen ist in vielen Einrichtungen ungenügend:**

- Die Pauschalierung mit der Koppelung der Personal- und Sachkosten führt zu einer finanziellen Unterdeckung, die durch Personalkürzungen aufgefangen werden muss; dementsprechend sind die Einrichtungen bei Fortbildung, Krankheit und Urlaub unterbesetzt.
- Teilweise können Fortbildungen aufgrund der angespannten Personalsituation nicht wahrgenommen werden.
- Koordinierende, konzeptionelle und beratende Leitungsaufgaben müssen drastisch minimiert werden.

### **Auswirkungen für die Beschäftigten:**

- Eine Vielzahl von Ergänzungskräften wird arbeitslos, da die Arbeitsverträge nicht verlängert werden konnten.
- Vermehrter Zwang zum Abschluss von Teilzeit- und befristeten Verträgen
- Fehlende Berufsperspektiven für KinderpflegerInnen
- Zunehmende physische und psychische Belastungen und Anforderungen
- Das KiBiz sieht für Ergänzungskräfte, fast ausschließlich KinderpflegerInnen, nur noch den Einsatz in Gruppenform III (3-6 Jahre/25 Kinder) vor.

### **Qualifizierungsmaßnahmen für Ergänzungskräfte sind notwendig - wir brauchen:**

- Die Verlängerung der Übergangsfrist über den 31.07.2011 hinaus, damit für keine Ergänzungskraft das bestehende Beschäftigungsverhältnis in Frage gestellt wird;
- Die Einrichtung von berufsbegleitenden Bildungsgängen an den Berufskollegs;
- Die Entwicklung eines an die vorhandenen Voraussetzungen angepassten Curriculums;
- Die finanzielle Sicherstellung der Lohnfortzahlung für die entstehenden Qualifizierungszeiten.

### **Bewältigung der qualitativen Anforderungen – wir brauchen:**

- Ein Finanzierungssystem, das die tatsächlichen Kosten berücksichtigt und eine den Anforderungen entsprechende Bezahlung des Personals zulässt;
- Pauschalen, die sich den tariflichen Steigerungen anpassen;
- Einen Personalschlüssel, der sich an den europäischen Mindeststandards orientiert;
- Ausreichende Ressourcen, um Leitungskräfte freustellen zu können;
- Eine Refinanzierung der Stellen für BerufspraktikantInnen; die praktische Ausbildung der ErzieherInnen ist unverzichtbar.
- Eine berufliche Perspektive und Sicherheit für die Lebensplanung von Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder. Dies geht nur mit festen Arbeitsplätzen und einem Entgelt, mit dem man seinen Lebensunterhalt finanziell bestreiten kann.
- Die Wiedereinführung der kleinen altersgemischten Gruppe als optimale Betreuungsform.

**STADT WETTER (RUHR)**

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: \_\_\_\_\_

FB/FD :            Fachdienst Jugend  
Verfasser/in:    Frau Ahlburg-Lemke  
Datum:            25.03.2009

---

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 02.04.2009

---

**Betreff:**  
**Einrichtung einer familiären Bereitschaftsbetreuung in Wetter (Ruhr)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Einrichtung einer familiären Bereitschaftsbetreuung - wie in der Sitzungsvorlage dargestellt - wird zugestimmt.

**Begründung:**

Das Jugendamt hat gem. § 42 SGB VIII die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in Not-situationen kurzfristig außerhalb des Elternhauses unterzubringen. In den letzten zwei Jahren mussten aufgrund dieser rechtlichen Verpflichtung immer wieder Kinder in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, da geeignete Pflegefamilien in der Regel kurzfristig nicht mehr zur Verfügung standen.

In Anbetracht dieser Situation, die neben pädagogischen Fragestellungen auch langfristig höhere Kostenverpflichtungen beinhaltet, erscheint es sinnvoll und notwendig, strukturelle Bedin-gungen zu schaffen, die „familiäre Bereitschaftsbetreuung“ als ergänzendes Angebot der öffent-lichen Jugendhilfe in Wetter (Ruhr) zu installieren.

Entsprechende Erfahrungen anderer Städte mit Bereitschaftspflegestellen haben gezeigt, dass dieses Angebot aus pädagogischer und psychologischer Sicht wie auch aus Kostenaspekten positiv zu beurteilen ist.

Die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes an Bereitschaftspflegeeltern ergibt sich aus dem Grundbetrag gem. der Fortschreibung des Runderlasses des Landes NRW, dem einfachen Er-ziehungsbetrag und einer Zulage von täglich 12,00 € pro Belegungstag aufgrund der besonde-ren pädagogischen Anforderungen an die Bereitschaftspflegepersonen/die Bereitschaftspflege-eltern. Die Bereitschaftspflegestelle erhält auch für Tage der Nichtbelegung eine Bereithalte-pauschale in Höhe von 12,00 € täglich. Die Pauschale beinhaltet eine Beihilfe zur privaten Al-tersvorsorge und Unfallversicherung.

...

Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle soll einmalig im Monat des Vertragsabschlusses vom Fachdienst Jugend eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.

Die davon angeschafften Möbel und Gegenstände bleiben Eigentum des Fachdienstes Jugend und sind unaufgefordert nach Vertragsende von der Bereitschaftspflegeperson/den Bereitschaftspflegeeltern an den Fachdienst Jugend zurückzugeben.

Zur Sicherstellung dringend notwendiger Bekleidung für aufgenommene Kinder erhalten die Bereitschaftspflegepersonen eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200,00 €. Die Verwendung des Geldes ist kindabhängig nachzuweisen und wird dann entsprechend wieder aufgestockt. Bei Kündigung der Bereitschaftspflegestelle ist der Betrag an die Stadt Wetter (Ruhr) zu erstatten.

Einmal jährlich wird eine Pauschale für Ersatzbeschaffungen in Höhe von 100,00 € gezahlt. Die größeren Ersatzbeschaffungen, wie zu ersetzende Möbel, Kinderwagen und Autokindersitze, bleiben davon unberührt und erfolgen auf Antrag und nach individueller Prüfung.

Der Sitzungsvorlage ist die Konzeption und der Vertragsentwurf zur Bereitschaftspflege beigelegt.

### **Kostenübersicht Bereitschaftspflege**

#### Einmalige Zahlungen:

- Erstausrüstung	1.000,00 €
- Bekleidung	200,00 €
- Ersatzbeschaffung	100,00 €

#### Laufende Leistung:

- Bereitschaftspflege - Pauschale - 12,00 € pro Tag
- Pflegegeldzuschlag entsprechend des Alters des Kindes für den vereinbarten Zeitraum.

Bei Einrichtung von zwei familiären Bereitschaftspflegestellen würden jährlich Kosten in Höhe von 8.760,00 € entstehen.

Die erforderlichen Mittel sollen aus dem Sachkonto 06.03.03 533120 (Vollzeitpflege) zur Verfügung gestellt werden.

### **Gegenüberstellung der Kosten Bereitschaftspflege/Heimunterbringung (exemplarisch ohne Einmalzahlung)**

#### Heimunterbringung

Kinder 0 - 7 Jahre	Tagessatz 120,50 €	= 3.735,00 € monatlich
Kinder 7 - 10 Jahre	Tagessatz 102,25 €	= 3.227,00 € monatlich

Zusätzliche Kosten: 1,23 € Bekleidung pro Tag sowie 20,00 € Taschengeld pro Monat

#### Bereitschaftspflege

Kinder 0 - 7 Jahre	Pflegesatz	677,00 €
zusätzlich:	Pauschale	360,00 €
gesamt:		1.037,00 € monatlich

Kinder 7 - 14 Jahre	Pflegesatz	744,00 €
zusätzlich:	Pauschale	+ 360,00 €
gesamt:		1.104,00 € monatlich

...

**Fazit:**

Mit der Einrichtung der Bereitschaftspflege wird die Möglichkeit geschaffen, Kinder in Krisensituationen kurzfristig außerhalb des Elternhauses unterzubringen. Diese „Fremdplatzierungen“ haben einerseits zum Ziel, den Schutz von Kindern sicherzustellen und andererseits eine gründliche Analyse der Problemlage der Herkunftsfamilie sowie eine gezielte Hilfeplanung/ Perspektive zu ermöglichen.

Erfahrungen anderer Städte mit Bereitschaftspflege haben gezeigt, dass sich deren Einrichtung und Belegung aus pädagogischer und psychologischer Sicht für die Entwicklung der Kinder in Notsituationen als sehr positiv erweist.

Bereitschaftspflege ist somit ein fachlich ergänzendes und somit notwendiges Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Für eine mögliche Bereitschaftspflege stehen zurzeit zwei qualifizierte Familien zur Verfügung.

*L. 12.04*

## **Konzeption zur Durchführung einer familiären Bereitschaftspflege:**

Hinter dem Begriff „Bereitschaftspflege“ verbirgt sich bundesweit eine Vielfalt an Formen und hieraus resultierend eine Variantenvielfalt an Kurzzeitpflegeverhältnissen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet keine allgemein gültige Definition. Unabhängig davon hat sich die Bereitschaftspflege zu einem unverzichtbaren Element in der Jugendhilfe entwickelt.

Bei der familiären Bereitschaftsbetreuung handelt es sich um Notaufnahmen in Familien, die bis zur Klärung der rechtlichen und persönlichen Situation von Eltern und Kindern in Anspruch genommen werden. Der familiäre Rahmen sollte stets dort gewählt werden, wo dem Kind sowohl die familiäre Atmosphäre als auch die damit verbundene Enge bzw. Nähe für eine Übergangszeit hilfreich sind. Bereitschaftspflege wird in Veröffentlichungen in drei Varianten unterschieden:

### **1. Variante:**

#### **Bereitschaftspflege als Inobhutnahme bei geeigneten Personen (kinderschützende Maßnahme gem. § 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII))**

Rechtliche Grundlage:

Bereitschaftspflege ist hier eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie wird durch Vollzug gem. § 42 SGB VIII bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen als Sofortmaßnahme veranlasst. In diesen Fällen handelt es sich regelmäßig um eine Krisenintervention für einen von vornherein begrenzten, jedoch nicht eindeutig definierbaren Zeitraum.

Derartige Unterbringungen für Kinder und Jugendliche sind somit geprägt von einer sog. „Vorläufigkeit der Unterbringung“, unverzüglich zu gewährendem Schutz, bestehender dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, Ungewissheit, Unsicherheit auf Seiten der Kinder/Jugendlichen und der Eltern. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Die Unterbringung gem. § 42 SGB VIII kann in bestimmten Fällen auch ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese sind jedoch unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Sofern die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder der Maßnahme nicht zustimmen, ist eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahme zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

### **2. Variante:**

#### **Bereitschaftspflege als vorläufige Hilfestellung in Form von Vollzeitpflege (elterunterstützende Maßnahme als Hilfe zur Erziehung gem. § 27 in Verb. mit § 33 SGB VIII)**

Neben der kinderschützenden Maßnahme gibt es die vorläufige Hilfestellung in Form von zeitlich befristeter Vollzeitpflege (gem. § 33 SGB VIII) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Die Personensorgeberechtigten haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, sofern es das Wohl des Kindes/des Jugendlichen erfordert. Bereitschaftspflege gem. § 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) setzt immer dann ein, wenn Eltern - aus welchen Gründen auch immer - mit der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind und eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt mehr oder weniger unverzüglich geboten ist. Der Einsatz der Bereitschaftspflege in dieser Form wird daher in solchen Fällen immer an der Schwelle der Kindeswohlgefährdung erfolgen.

### **3. Variante:**

#### **Bereitschaftspflege als zeitlich befristetes Förderangebot (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII)**

Die Hilfe in Form von familiärer Bereitschaftsbetreuung ist hier angezeigt, wenn der Elternteil, der das Kind überwiegend versorgt, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen unvorhersehbar ausfällt. Hierbei ist vorwiegend an eine plötzlich auftretende Erkrankung oder an einen Unfall sowie an eine längerfristige Therapie der Betreuungsperson zu denken. Bereitschaftspflege unter den Vorgaben von § 20 SGB VIII kann auch als Förderung der Erziehung in der Familie verstanden werden. Das Kind wird in einer Bereitschaftspflegestelle so lange betreut, bis die Erziehungsfähigkeit der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils wiederhergestellt oder eine andere Form der Betreuung und Versorgung des Kindes gefunden ist.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt ausschließlich durch den Fachdienst Jugend. Vor Aufnahme eines Kindes ist durch die unterbringende Stelle zu prüfen und zu entscheiden, ob zunächst eine medizinische Untersuchung in einer Kinderklinik zu erfolgen hat.

#### **Anforderungskriterien an eine Bereitschaftspflegestelle:**

Die Bereitschaftspflegestelle ist verpflichtet, das ihr vom Fachdienst Jugend zugewiesene Kind aufzunehmen. Sie muss jederzeit und sofort für eine Aufnahme zur Verfügung stehen.

Die Pflegestelle bietet grundsätzlich Platz für die Aufnahme eines Kindes. Die Aufnahme von Geschwisterkindern soll in Ausnahmefällen möglich sein, allerdings nur dann, wenn die Kinder im Hinblick auf ihr Alter bereits über ein größeres Maß an Selbständigkeit verfügen.

Während der Betreuungszeit sind die Pflegepersonen für die Versorgung und Erziehung des Kindes verantwortlich. Sie müssen fähig sein, die besonders belastende Situation des Kindes aufgrund der „Fremdplatzierung“ zu verstehen und das Kind emotional anzunehmen. In diesem Rahmen wird auch die engagierte Mitwirkung an der Aufarbeitung der Lebensgeschichte und der Beschreibung der Defizite (auch in Form schriftlicher Berichte) erwartet. Darüber hinaus sind notwendige medizinische Behandlungen und Therapien mit dem Kind durchzuführen.

Die leiblichen Eltern des Kindes haben grundsätzlich das Recht, zu erfahren, wo sich ihr Kind aufhält. Außerdem haben sie in der Regel ein Besuchsrecht. Zeitpunkt und Dauer der Besuche werden individuell im Rahmen der Hilfeplanung durch den Fachdienst Jugend vereinbart. Grundsätzlich sollten zunächst Besuchskontakte in neutralen Räumlichkeiten stattfinden.

Bei erfolgter Entscheidung über die weitere Perspektive des Kindes ist diese von Seiten der Pflegestelle aktiv zu unterstützen, z. B. im Rahmen einer vorzunehmenden Ausweitung der Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern, bei geplanter Rückkehr ins Elternhaus oder Anbahnung der Kontakte zwischen dem Kind und den möglichen zukünftigen Pflegeeltern bei längerfristiger Unterbringung.

Bei der Ausübung der Tätigkeit einer familiären Bereitschaftspflege wird der volle Einsatz der Pflegeperson erwartet. Daher ist eine Berufstätigkeit beider Pflegeeltern oder die Aufnahme weiterer Pflegekinder außerhalb des mit der Stadt Wetter (Ruhr) abgeschlossenen Bereitschaftspflegevertrages in der Regel mit der Übernahme dieser Aufgaben nicht vereinbar.

Sofern durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das Betreuungsverhältnis nicht beeinträchtigt wird, ist die Aufnahme einer geringfügigen Tätigkeit nach Absprache mit dem Fachdienst Jugend möglich. Eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Jugend und der Bereitschaftspflegestelle ist unverzichtbare Bedingung.

### **Dauer der Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftspflege**

Die Aufnahme eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle hat grundsätzlich nur vorübergehenden Charakter und sollte im Interesse der Aufnehmenden und des Kindes einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten nicht überschreiten.

In den Fällen, in denen die Aufenthaltsdauer nicht von vornherein beschränkt ist, muss der Fachdienst Jugend durch die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und den weiteren zuständigen Stellen (z. B. Vormundschaftsgericht) eine zügige Entscheidung herbeiführen.

Bei der Entscheidungsfindung sollten Erkenntnisse der Bereitschaftspflege hinsichtlich des Entwicklungsstandes des Kindes, seiner Sozialisationsdefizite- und Störungen sowie die Entwicklung des Kindes, das Lebensalter und der für das Kind vertretbare zeitliche Rahmen, berücksichtigt werden.

Sofern die Bereitschaftspflegestelle in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und anderen zuständigen Stellen feststellt, dass ein Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt, ist die Unterbringung in eine entsprechende Einrichtung (Klinik) vorzunehmen.

### **Betreuung der Bereitschaftspflegestelle**

Die Vorbereitung, Betreuung und Begleitung der Bereitschaftspflegeeltern erfolgt in Form von Hausbesuchen, Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen, sowie Praxisberatung und Fortbildungsangeboten. Die Bereitschaft der Pflegepersonen an entsprechenden Angeboten teilzunehmen wird vorausgesetzt. Im Rahmen der Tätigkeit der Bereitschaftspflege ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst sowie der Bezirkssozialarbeit notwendig.

Die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie wird in der Regel durch den Bezirkssozialdienst veranlasst. Hierüber erfolgt auch die weitere Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie (Hilfeplanfortschreibung).

Da die Belegung in der Regel kurzfristig erfolgt, können oft nur wenig Hintergrundinformationen zur Lebensgeschichte des Kindes gegeben werden, jedoch sollte versucht werden, alle für eine gute Betreuung relevanten Informationen zusammenzutragen und zu übermitteln (Kinderbogen).

### **Pflegegeld und Bereitstellungspauschale**

Die besondere Schwierigkeit bei der Aufnahme und Betreuung eines Kindes in Bereitschaftspflege liegt einerseits in der Bereitschaft zur Notaufnahme und andererseits in der dadurch geforderten intensiven Betreuung einschließlich einer oftmals notwendigen Krisenintervention. Gleichzeitig stellt der oftmals häufige Wechsel von Kindern eine besondere Belastung für die gesamte Bereitschaftspflegefamilie dar.

Um Bereitschaftspflegestellen an den Fachdienst Jugend zu binden und die Motivation und das Engagement zu sichern soll für den Zeitraum der Bereitstellung der Pflegestellen (in den Zeiten der Nichtbelegung) eine Bereitstellungspauschale gezahlt werden.

Mit der Aufnahme eines Kindes/von Kindern in der Bereitschaftspflege erfolgen die vertraglich vereinbarten Pflegegeldzahlungen.

# **Vertrag über Bereitschaftspflege**

**(Entwurf)**

über die vorübergehende Aufnahme von Säuglingen und Kindern im Rahmen von  
Bereitschaftsbetreuung

zwischen

der Stadt Wetter (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister, Fachdienst Jugend

und

den Eheleuten:

wohnhaft:

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Erziehungs- und Betreuungsaufwand**

1. Die Bereitschaftspflegeperson verpflichtet bzw. Bereitschaftspflegeeltern verpflichten sich, Säuglingen und Kindern bis zu 10 Jahren, die ihr/ihnen vom Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr) – zugewiesen werden, befristet aufzunehmen.  
Die Aufnahme von einem Kind ist verpflichtend. Während der Zeit der Bereitschaftspflege ist die Aufnahme eines weiteren Vollzeitpflegekindes ausgeschlossen.
2. Mit der Aufnahme gewährt die Pflegeperson/gewähren die Pflegeeltern dem Kind eine familiengerechte Erziehung, die sich am erzieherischen Bedarf des Kindes orientiert.

Die altersgemäße Versorgung und Betreuung des Kindes muss durch die Bereitschaftspflegeperson/Bereitschaftspflegeeltern gewährleistet sein. Weitere Einzelheiten regelt der Hilfeplan.

3. Für die Bereitschaftspflegeperson/Bereitschaftspflegeeltern besteht die Verpflichtung, das zugewiesene Kind so lange zu betreuen und zu versorgen, bis eine Zukunftsperspektive erarbeitet ist. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Bereitschaftspflege in der Regel nicht länger als vier Monate dauert.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit und Informationspflicht**

1. Die Bereitschaftspflegeperson verpflichtet/Bereitschaftspflegeeltern verpflichten sich im Interesse des Kindes/der Kinder zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, der Herkunftsfamilie und anderen beteiligten Fachkräften.
2. Die Bereitschaftspflegeperson verpflichtet/Bereitschaftspflegeeltern verpflichten sich weiter, besondere Vorkommnisse, wie ernsthafte Erkrankungen, Unfälle oder sonstige akute Zwischenfälle, unverzüglich dem Fachdienst Jugend und ggf. dem/den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Besuche der leiblichen Eltern, Personensorgeberechtigten des Kindes/der Kinder**

Nach Absprache mit dem Fachdienst Jugend muss den Personensorgeberechtigten des Kindes Gelegenheit gegeben werden, angemessenen Umgang und Kontakte zum Kind zu pflegen und wahrnehmen zu können.

## **§ 4**

### **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bereitschaftspflegeperson bzw. ein Bereitschaftspflegeeltern teil während der Betreuung eines Kindes grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen kann.

2. Sofern durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das Betreuungsverhältnis nicht beeinträchtigt wird, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Entscheidung des Fachdienst Jugend im Einzelfall möglich.

## **§ 5**

### **Schweigepflicht/Datenschutz**

Die Bereitschaftspflegeperson verpflichtet/Bereitschaftspflegeeltern verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Diese Verpflichtung setzt sich nach dem Vertragsende fort.

## **§ 6**

### **Finanzielle Regelung**

1. Mit der Aufnahme von eines Kindes erhält/erhalten die Bereitschaftspflegeperson/Bereitschaftspflegeeltern pro Aufnahmetag ein Pflegegeld zur Sicherung der Betreuung und Versorgung des Pflegekindes. Der Aufnahmetag und der Entlass-tag zählen jeweils als ein Tag.
2. Die Höhe des Pflegegeldes ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß der Fortschreibung des Runderlasses des Landes NRW, dem 1-fachen Erziehungsbeitrag und einer Zulage von täglich 12,00 € pro Belegungstag aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen an die Bereitschaftspflegeperson/die Bereitschaftspflegeeltern.
3. Einmal jährlich wird eine Pauschale für Ersatzbeschaffungen in Höhe von 100,-- € gezahlt. Die größeren Ersatzbeschaffungen, wie zu ersetzende Möbel, Kinderwagen und Autokindersitze, bleiben davon unberührt und erfolgen auf Antrag und nach individueller Prüfung.
4. Zur Sicherstellung dringend notwendiger Bekleidung für aufgenommene Kinder erhalten die Bereitschaftspflegepersonen einen einmaligen Vorschuss in Höhe von 200,00 €. Die Verwendung des Geldes ist kindabhängig nachzuweisen und wird dann entsprechend wieder aufgestockt. Bei Kündigung der Bereitschaftspflegeperson ist dieser wieder an die Stadt Wetter (Ruhr) zu erstatten.

5. Anfallende Fahrtkosten zu entfernt gelegenen Kindertageseinrichtung, Schulen oder therapeutisch medizinischen Einrichtungen können nach dem Landesreisekostengesetz (z. Zt. 0,30 €/km) erstattet werden, sofern kein anderer Kostenträger vorrangig leisten muss.
6. Die Bereitschaftspflegeperson erhält/ Bereitschaftspflegeeltern erhalten für Tage der Nichtbelegung eine Bereithaltepauschale in Höhe von 12,00 € täglich.
7. Die vorgenannte finanzielle Regelung beinhaltet auch die Beihilfe zu einer privaten Altersvorsorge und Unfallversicherung.

## **§ 7**

### **Erstausstattung**

1. Für die Erstausstattung einer Bereitschaftspflegestelle wird einmalig im Monat des Vertragsabschlusses vom Fachdienst Jugend eine Pauschale in Höhe von 1000,00 € gewährt.
2. Die angeschafften Möbel und Gegenstände bleiben Eigentum des Fachdienstes Jugend und sind unaufgefordert nach Vertragsende von der Bereitschaftspflegeperson/den Bereitschaftspflegeeltern an den Fachdienst Jugend zurückzugeben.
3. Über die Verwendung der Erstausstattungspauschale sind dem Fachdienst Jugend innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vertrages geeignete Nachweise (Rechnungen/Quittungen) vorzulegen.

## **§ 8**

### **Urlaubsregelung**

1. Die Bereitschaftspflegeperson hat/Bereitschaftspflegeeltern haben den Anspruch auf sechs Wochen Urlaub pro Kalenderjahr. Eine Verpflichtung, während dieser Zeit ein Kind zu betreuen, besteht nicht.
2. Die Bereitschaftspflegeperson ist/Bereitschaftspflegeeltern sind verpflichtet, dem Fachdienst Jugend acht Wochen vor Urlaubsantritt Mitteilung über die Dauer und die Terminierung desurlaubes zu geben.

Das Kind wird für diesen Zeitraum vom Fachdienst Jugend anderweitig untergebracht.

3. Wenn die Pflegeperson sich entschließt/Pflegeeltern sich entschließen, gemeinsam mit dem Kind zu verreisen, wird eine angemessene Beihilfe gewährt.

## **§ 9**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
2. Daneben besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Gefährdung des Kindeswohls anzusehen.

## **§ 10**

### **Versicherung**

Die zu betreuenden Kinder sind über den Fachdienst Jugend Unfall- und Haftpflicht-versichert.

## **§ 11**

### **Sonstiges**

Es handelt sich bei der Bereitschaftspflege um eine selbstständige Tätigkeit, ein Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Wetter (Ruhr) wird nicht begründet.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Wetter (Ruhr),

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
Fachdienst Jugend

\_\_\_\_\_  
Bereitschaftspflegeperson/Bereitschaftspflegeeltern